

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises für das Satzungsgebiet Altkreis (Abfallgebührensatzung Altkreis) vom 14.11.2011

Der Kreistag des Vogtlandkreises hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen. Der Vogtlandkreises erlässt für die öffentliche Abfallentsorgung auf Grund der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) § 3 Abs. 1 und § 12 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 und der §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11 und 14 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. Seite 418 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) i. V. m. § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 387/398) und gem. § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung im Vogtlandkreis (Altkreis) (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis) vom 14.11.2011 die nachfolgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis betreibt als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger (örE) die Abfallentsorgung für das Gebiet des Altlandkreises Vogtlandkreis in den Grenzen bis zur Kommunalgebietsreform des Jahres 2008 und erhebt für die Benutzung und zur Deckung seines Aufwandes bei der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren. Für die Entsorgung von Abfall, der durch den Besitzer auf Grundlage von § 12 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis selbst zu den vom Landkreis zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht wird, gelten deren Entgeltordnungen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzungspflichtigen.

Als Gebührensschuldner gelten bei der Entsorgung über Entsorgungsgemeinschaften im Sinne von § 13 Abs. 2 Unterabsatz 2 i. V. m. Abs. 3 Unterabsatz 4 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis auch die Verantwortlichen der Entsorgungsgemeinschaften.

Sofern mehrere Benutzungspflichtige einem Haushalt zugeordnet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1)

Die Abfallgebühr setzt sich grundsätzlich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für die Restabfallbehälterleerung zusammen. Für Sonderleistungen, die nicht über die Grund- bzw. Leerungsgebühr abgegolten werden, gelten Sondergebühren.

(2)

Die Grundgebühr beinhaltet grundsätzlich folgende Leistungen:

Konzeptionen und Studien/Pilotprojekte gemäß §§ 1, 2 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis

Kosten Restabfallsack, Restabfallanteil gemäß §§ 13 und 14 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis

Behältergestellung gem. § 14 ff Abfallwirtschaftssatzung Altkreis

Sperrmüll gemäß § 15 I Abfallwirtschaftssatzung Altkreis

Elektronikschrottentsorgung gemäß § 16 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis

Problemabfall gemäß § 17 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis

Kommunaler Anteil der Altpapierentsorgung gemäß § 18 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis

Weihnachtsbaumentorgung gemäß § 20 III Abfallwirtschaftssatzung Altkreis

Verwaltungskosten

(3)

Die Leerungsgebühr beinhaltet:

Entsorgungskosten Restabfall
Kosten für Einsammeln und Transport des Restabfalls

(4)

Die Gebühr für Restabfallbehältnisse mit einem Volumen größer 1,1 m³ gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis setzt sich aus einer

- behälterspezifischen Bereitstellungsgebühr,
- Kosten für Einsammeln und Transport (Gebühr pro Abholung)
- sowie tonnagebezogenen Entsorgungskosten

zusammen.

(5)

Die Grundgebühr bestimmt sich nach der Zahl der zu einer Haushaltung gehörenden Personen (Personenmaßstab) oder, soweit das Grundstück anderweitig genutzt wird, nach den EWG, bei gemischt genutzten Grundstücken nach dem Personenmaßstab und EWG.

(6)

Die Grundgebühren für die Benutzungspflichtigen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden wie folgt ermittelt:

	EWG
- Rathäuser, Verwaltungen (von u. a. Schulungseinrichtungen, Vereinen, Glaubensgemeinschaften), Versicherungsbüros, Geldinstitute, Museen Makler und Rechtsanwaltspraxen, Steuerberater, Arztpraxen, Apotheken, Freiberufler je 3 Beschäftigte	1
- Sportstätten, Freibäder/Fitnessstudios nach Art und Umfang der Nutzung	1 – 5
- Naherholungszentren/ Campingplätze mit örtl. Einzugsbereich	6
- Naherholungszentren mit regionaler Bedeutung	15

- Naherholungszentren mit überregionaler Bedeutung	25
- Wochen- und sonstige Märkte ganzjährig	1
- Verkehrsstellen und Bahnhöfe je 3 Beschäftigte	1
- Vereinsheime u. Ä. je 3 Beschäftigte	1
- Altenbegegnungsstätten/ Jugendclubs u. Ä. je 3 Beschäftigte	1
- Gaststätten/ Kantinen, Großküchen, Cafes, Bistros, Imbiss- stände u. ä. je 2 Beschäftigte	1
- Kindertagesstätten, Schulen, Schulhorte, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Volkshochschulen je 20 Plätze	1
und je 3 Beschäftigte	1
- Krankenhäuser je 5 Betten	1
und je 3 Beschäftigte	1
- Heime (Wohnheime, Kinderheime, Pflegeheime, Feierabendheime u. ä.) je 2 Betten*	1
und je 3 Beschäftigte	1
- Hotels/ Ferien- und Kurheime, Jugendherbergen, Zimmervermietung je 3 Betten *	1
und je 3 Beschäftigte	1
- Zimmervermietung je 3 Betten*	1
- Ferienwohnungen je 2 Betten*	1
-Bäcker, Fleischer, Obst- und Gemüseläden, Lebensmitteläden, Supermärkte je 3 Beschäftigte	1
- Gärtnereien und Landwirtschaftsbetriebe, Blumenläden je 3 Beschäftigte	1
- sonstige Verkaufsgewerbe je 3 Beschäftigte	1
- Kfz-Werkstätten, Tankstellen, Autohöfe, Autowaschanlagen je 3 Beschäftigte	1
- sonstige Gewerbe und Industriebetriebe (u. a. auch mediz. Einrichtungen, Klein- und Mittelbetriebe, Großbetriebe) mit festen Arbeitsorten je 3 Beschäftigte	1
- Handwerksbetriebe mit ständig wechselnden Arbeitsorten und Verwaltung im Landkreis je 3 im Firmensitz Tätige	1

* Lag die nachgewiesene Auslastung bei den unter Anstrich 13 bis 16 genannten Benutzungspflichtigen in einem Jahr unter 75 %, kann für dieses Jahr bis zum 28.02. des Folgejahres eingehend beim Landkreis ein Antrag auf anteilige Rückzahlung von bis zu 75 % gestellt werden, über den der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen befindet.

Bei gebrochenen Endwerten wird auf halbe bzw. volle EWG aufgerundet.

Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis nach Prüfung des Einzelfalles.

Zu den Beschäftigten zählen auch alle natürlichen Personen, die am Firmen- und Filialsitz des Unternehmens dieses vertreten.

(7)

Sofern es für die Abfallmenge keine Bemessungsgrundlage gibt oder diese sich nur mit erheblichem Aufwand berechnen lässt, wird die Bemessungsgrundlage durch Schätzung ermittelt. Dabei werden alle dem Landkreis bekannten Umstände berücksichtigt, die von Bedeutung sind.

Das Gleiche gilt, wenn über die Anzahl der zu veranlagenden EWG keine Angaben gemacht werden.

(8)

Im Einzelfall entscheidet der Landkreis.

§ 4 Gebührensatz

(1)

Der Landkreis erhebt folgende Grundgebühr:

1-Pers.-Haushalt	39,50 EUR
2-Pers.-Haushalt	72,00 EUR
3 Pers.-Haushalt	98,00 EUR
4- und Mehrpersonen-Haushalt	118,00 EUR
EWG	39,50 EUR

Ab der fünften veranlagten Person/Haushalt werden 0 EUR Grundgebühr/Person erhoben.

(2)

Folgende Gebühr wird pro Leerung eines festen Restabfallbehälters gem. § 14 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis erhoben:

80 l	3,50 EUR
120 l	4,50 EUR
240 l	8,50 EUR
1.100 l (1,1 m ³)	33,00 EUR

Die Gebühr eines zugelassenen Restabfallsackes (80 l) beträgt 3,50 EUR.

Die Gebühr für MGB mit einem Volumen von 80 – 240 l wird grundsätzlich über Banderole erhoben.

Die Gebühr für Sonderleerungen gemäß § 13 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung für Behälter bis einschließlich 1,1 m³ beträgt zusätzlich 42,00 EUR.

(3)

Die Gebühr für Restabfallbehälter > 1,1 m³ beträgt

Containerart	Bereitstellungsgebühr in EUR pro Monat	Gebühr pro Abholung in EUR
7 m ³ offen, Absetzer	9,00	42,00
10 m ³ offen, Absetzer	9,00	42,00
7 m ³ Deckel, Absetzer	12,00	42,00
10 m ³ Deckel, Absetzer	12,00	42,00
26 m ³ Rollplane, Abroller	41,00	47,00
31 m ³ Rollplane, Abroller	44,00	47,00
37 m ³ Rollplane, Abroller	47,00	47,00
10 m ³ Selbstpresscontainer	107,00	42,00
20 m ³ Selbstpresscontainer, Abroller	178,00	47,00
4,5 m ³ Umleerbehälter	18,00	18,00
7 m ³ Umleerbehälter	24,00	18,00

Dazu kommen die tonnageabhängigen Entsorgungskosten in Höhe von 102,40 EUR/t.

(4)

Die Gebühr für den Tausch eines Restabfallbehälters nach § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis beträgt 20,00 EUR. Bei Tausch auf dem Betriebshof des beauftragten Dritten entfällt die Tauschgebühr.

(5)

Bei Entsorgungsgemeinschaften, die ihren Restabfall über 1,1 m³ Restabfallbehältnisse entsorgen, berechnet sich die Leerungsgebühr pro Haushalt wie folgt:

Die Anzahl der monatlichen Leerungen und die daraus resultierende Leerungsgebühr wird auf die Anzahl der am Behälter angeschlossenen Personen aufgeteilt und entsprechend der einzelnen Haushaltsgrößen ohne Begrenzung der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Haushaltes auf die Einzelhaushalte umgelegt.

Als angeschossen gelten alle Benutzungspflichtigen, die Mitglied der vom Verantwortlichen der Entsorgungsgemeinschaft gemäß § 13 Abs. 3 Unterabsatz 4 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis gebildeten Entsorgungsgemeinschaft sind bzw. die sich selbst zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben.

§§ 14 Abs. 3 und 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis sind zu beachten.

(6)

Im Falle der Entsorgung von Sperrmüll nach § 15 II Abfallwirtschaftssatzung Altkreis finden die Gebührensätze gemäß Abs. 3 analoge Anwendung.

(7)

Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut, § 20 II Abs. 1 und 3 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis und sonstiger Abfälle zur Verwertung nach § 21 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis beträgt:

Gebühr je Abholung

Grüngut bis einschl. 1 m ³	6,00 EUR
je weiterem m ³	5,00 EUR

Artikel Gebühr je Stück

Fenster, kleiner 1 m ²	4,00 EUR
Fenster, größer 1 m ² bis max. 3 m ²	6,00 EUR
Innentüren	4,00 EUR
Außentüren	6,00 EUR
PKW-Reifen (ohne Felge)	3,00 EUR
PKW-Reifen (mit Felge)	4,50 EUR

(8)

Sofern eine erweiterte Kleinschrottonne nach § 19 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis sowie eine Bioabfallsammlung nach § 20 I Abfallwirtschaftssatzung Altkreis eingeführt werden, werden hierfür Sondergebühren erhoben, sofern keine Kostendeckung erfolgt.

§ 5**Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

(1)

Das Gebührenjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2)

Die Gebührenschuld entsteht jedoch grundsätzlich erstmals mit dem 1. Kalendertag des auf den Beginn der Benutzungspflicht gemäß Abfallwirtschaftssatzung Altkreis folgenden Monats.

Die Gebührenschuld endet mit der Aufhebung der Benutzungspflicht zum letzten Kalendertag des Monats in welchem die Abmeldung erfolgt.

(3)

Bei der Beräumung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter bzw. unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit der Entsorgung durch den Landkreis.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1)

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Sie beträgt für jeden benutzungspflichtigen Monat 1/12 der Jahresgebühr. Die Grundgebühr ist i. d. R. zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

Bei Gebührenänderungen nach dem 30.06. bzw. bei Entstehen der Gebührenschuld nach dem 30.06. ist die Fälligkeit im jeweiligen Bescheid geregelt, beträgt jedoch mindestens 2 Wochen.

(2)

Die Gültigkeit der Banderolen und Restabfallsäcke ist auf 1 Kalenderjahr begrenzt. Eine Verwendung im Folgejahr ist nicht zulässig.

Der Tausch nicht genutzter und unbeschädigter Banderolen/Restabfallsäcke ist nur bis zum 31.01. des Folgejahres möglich.

Die Gebühr für Banderolen und für Restabfallsäcke gemäß § 14 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis ist sofort mit deren Erwerb fällig.

Über Verfahrensregelungen und Vertriebsstellen zu Banderolen und Restabfallsäcken informiert der Abfallwegweiser.

(3)

Bei direkter Zuordnung des 1,1 m³-Abfallbehälters zu einem Benutzungspflichtigen, der i. d. R. über EWG veranlagt ist, wird die Leerungsgebühr auf Basis der tatsächlichen Leerungen grundsätzlich vierteljährlich erhoben und ist i. d. R. 2 Wochen nach Erlass des Bescheides fällig.

(4)

Bei Nutzung der 1,1 m³-Abfallbehältnisse durch Entsorgungsgemeinschaften, i. d. R. durch Haushaltungen gemäß § 4 Abs. 5 wird die Leerungsgebühr grundsätzlich halbjährlich erhoben und ist i. d. R. 2 Wochen nach Erlass des Bescheides fällig.

(6)

Die Gebühr für Sonderentsorgungsleistungen wird mit der Inanspruchnahme der Leistung fällig.

(7)

Sofern Gebührenpflichtige nach dem Erlass des Grundgebührenbescheides innerhalb des Satzungsgebietes verziehen und keine gebührenrelevante Änderungen erforderlich sind, ergeht für das laufende Jahr grundsätzlich kein Änderungsbescheid.

§ 7

Stundung der Abfallgrundgebühr, Ermäßigung, Ermessen

Für Befreiungen/Ermäßigungen/Stundungen nach § 11 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis gelten folgende Regelungen, wobei unbillige Härten zu vermeiden sind:

(a)

Der Landkreis kann auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen Forderungen aus dem Gebührenschildverhältnis ganz oder zum Teil stunden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles ganz oder zeitweise unbillig wäre. Die Unbilligkeit ist gegenüber der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ratenzahlungen i. d. R. bis zum 30.11. des Jahres der Fälligkeit gewährt werden.

(b)

Benutzungspflichtige, insbesondere Schüler, Studenten, freiwillig Wehrdienstleistende und Berufstätige mit Hauptwohnsitz Vogtlandkreis, die die überwiegende Zeit des Jahres ortsabwesend sind, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung bis zu 75 % der Grundgebühr.

Benutzungspflichtige mit Nebenwohnsitz im Vogtlandkreis können auf Antrag ebenfalls eine Ermäßigung der Grundgebühr bis zu 75 % erhalten.

(c)

Bei Benutzungspflichtigen, die sich über einen zusammenhängenden Zeitraum über 3 Monate außerhalb des Bundesgebietes aufhalten, entfällt auf Antrag für diesen Zeitraum die Entrichtung der Grund- und Leerungsgebühr.

(d)

Sofern in Haushaltungen mindestens zwei Kinder leben, für die Kindergeld gezahlt wird, ist auf Antrag nur für ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, die Grundgebühr zu entrichten. Alle weiteren Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, sind von der Grundgebühr befreit. Der entsprechende Nachweis ist vom Gebührenschuldner beizubringen.

Bei der Erhebung der Abfallgrundgebühren wird davon ausgegangen, dass die Kindergeldzahlung und damit auch die Gebührenminderung zum 31. Dezember des Jahres erlischt, in dem das Kind volljährig wird. Ab diesem Zeitpunkt sind jährlich unaufgefordert entsprechende Nachweise einzureichen, falls für volljährige Kinder weiterhin Kindergeld gezahlt wird.

(e)

Die Antragstellung für Befreiungen und Ermäßigungen hat schriftlich grundsätzlich bis 31.01. des Gebührenjahres oder wenn der Grund der Antragstellung erst während des Jahres eintritt umgehend nach Eintritt des Ereignisses unter Vorlage der entsprechenden gültigen Nachweise zu erfolgen.

Die für die Gebührenerhebung zuständige Stelle behält sich in Einzelfällen eine umfassende Nachweisführung durch den Antragsteller vor.

(f)

Die Befreiung/Ermäßigung wird, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ab 01.01. des Gebührenjahres gewährt. Tritt der Ermäßigungs- bzw. Befreiungsgrund

1) im Zeitraum 01. – 15. eines Kalendermonats ein, wird die Ermäßigung/Befreiung ab 01. des genannten Kalendermonats gewährt

2) im Zeitraum 16. – letzten Kalendertag eines Kalendermonats ein, wird die Ermäßigung/Befreiung ab dem 01. Kalendertag des Folgemonats gewährt.

Die Ermäßigung/Befreiung wird i. d. R. so lange gewährt wie der Ermäßigungsgrund gilt, maximal für das jeweilige Gebührenjahr. Ermäßigungen entsprechend (d) bleiben davon unberührt, solange für mindestens zwei Kinder gesetzlicher Kindergeldanspruch besteht und diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der maximale Ermäßigungszeitraum gilt auch dann, wenn nur einzelne Bestandteile des Entsorgungsspektrums nicht mehr genutzt werden.

Für Benutzungspflichtige, deren Restabfall über 1,1 m³-Restabfallbehälter, die einer Entsorgungsgemeinschaft gemäß § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis zugeordnet sind, entsorgt wird, umfasst die Ermäßigung (b und c) auch die Leerungsgebühr.

(g)

Bei Gebührenpflichtigen, die Anspruch auf Ermäßigung besitzen, beginnt deren Gewährung mit der im Haushalt lebenden Person, die den geringsten Gebührenanteil trägt. Dies gilt auch für den in (d) geregelten Personenkreis.

(h)

Über Befreiung sowie die Höhe der Gebührenermäßigung entscheidet die für die Festsetzung der Abfallgebühr zuständige Stelle des Vogtlandkreises.

(i)

Die Gewährung von Befreiungen/Ermäßigungen/Stundungen erfolgt jederzeit widerruflich.

(j)

Ein Antrag auf Gebührenminderung gilt als verjährt, wenn der entsprechende Antrag nicht im Laufe des Gebührenjahres bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle eingeht. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen der Bescheid erst zu einem späteren Zeitpunkt zugeht.

§ 8

Benutzungsgebühr bei Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr

(1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder beim Ausfall der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, Verkehrseinschränkungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf entsprechende Leistung oder Entschädigung. Das Gleiche gilt bei Verlegung des Zeitpunktes der Abholung.

(2) Die Rechtsfolge des § 8 Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die der Landkreis bzw. das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Vogtlandkreises (Abfallgebührensatzung) vom 24.10.2006 außer Kraft.

Plauen, den 14.11.2011

Dr. Lenk
Landrat

-Siegel-

(Unterschrift liegt im Original vor.)

Hinweise nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsLKrO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.